

Lösungshinweise Bundessteuerrecht FS2022

Sachverhalt 1	Pkt.
<p>Frage 1: Alessandra Müller und Maik Götze sind aufgrund ihres Wohnsitzes in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig (Art. 3 Abs. 1 und 2 DBG). Sie sind unselbständig erwerbstätig und erzielen steuerbares Einkommen gemäss Art. 17 Abs. 1 DBG. Alessandra Müller und Maik Götze werden separat besteuert. Es erfolgt keine Faktor- enaddition gemäss Art. 9 DBG. Die Besteuerung von Alessandra Müller erfolgt im ordentlichen Verfahren gemäss Art. 122 ff. DBG. Die Besteuerung von Maik Götze erfolgt im Quellensteuerverfahren gemäss Art. 83 ff. DBG ohne obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung (Art. 89 Abs. 1 lit. a DBG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 QStV). Im ordentlichen Verfahren unterliegen die Nettoeinkünfte der Besteuerung; die Sozialversicherungsbeiträge sind abzugsfähig (Art. 33 Abs. 1 lit. d, e und f DBG). Der Quellensteuer unterliegen die Bruttoeinkünfte (Art. 84 Abs. 1 DBG). Die Bemessungsgrundlagen im Steuerjahr n betragen für Maik Götze CHF 55'000.00 und für Alessandra Müller CHF 85'700.00.</p>	
<p>Frage 2: Infolge Heirat untersteht Maik Götze nicht mehr der Quellensteuerpflicht (Art. 83 Abs. 2 DBG). Der Quellensteuerabzug entfällt auf den Folgemonat (vorliegend 1. Juni Jahr n). Die bezahlten Quellensteuern werden zinslos an die ordentlich erhobene Steuer angerechnet (Art. 12 QStV). Die Ehegatten werden für die ganze Steuerperiode gemeinsam im ordentlichen Verfahren besteuert (Faktorenaddition gemäss Art. 9 Abs. 1 DBG). Bemessungsgrundlage bildet das addierte Nettoeinkommen der Ehegatten im Betrag von CHF 133'300.00 (Art. 33 Abs. 1 lit. d, e und f DBG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 DBG).</p>	
<p>Frage 3: Der Vermögensanfall infolge Erbschaft ist auf Bundesebene von der Steuer ausgenommen (Art. 24 lit. a DBG). Auf Bundesebene wird der Eigenmietwert zur Bestimmung des satzbestimmenden Einkommens berücksichtigt (Art. 7 Abs. 1 DBG), nicht jedoch für das steuerbare Einkommen (Art. 6 Abs. 1 DBG; unbedingte Freistellung mit Progressionsvorbehalt).</p>	
<p>Frage 4: Einkäufe gemäss Gesetz, Statut oder Reglement in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind steuerlich abzugsfähig (Art. 33 Abs. 1 lit. d DBG). Aufgrund des hohen Einkaufsbetrages von CHF 600'000.00 im Verhältnis zum Nettoeinkommen des Ehepaares von CHF 133'300.00 sollten die Einkäufe aus steuerplanerischer Sicht nicht auf einmal erfolgen, sondern auf mehrere Steuerjahre verteilt werden. Allerdings ist zu beachten, dass bei einem Kapitalbezug innerhalb von drei Jahren nach dem Einkauf der Steuerabzug nachträglich mittels Nachsteuer korrigiert wird (vgl. Urteil des BGer 2C_658 & 659/2009 vom 12. März 2010, in: ASA 79, S. 685). Als weitere steuerlich begünstigte Vorsorgeformen bestehen die Säule 3a bis zu einem jährlich festgelegten Höchstbetrag (Art. 33 Abs. 1 lit. e DBG) sowie die rückkaufsfähigen</p>	

<p>Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, sofern sie der Vorsorge dienen (Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG).</p>									
<p>Frage 5: Das Vorgehen der Steuerverwaltung ist nicht vollständig korrekt. Das Nachsteuerverfahren wurde zwar korrekterweise gegenüber beiden Ehegatten eröffnet (Art. 113 Abs. 4 DBG). Demgegenüber hätte das Strafsteuerverfahren nur gegenüber Maik Götze-Müller eröffnet werden dürfen (Art. 180 DBG). Für die Nachsteuer haften die Ehegatten solidarisch (Art. 13 Abs. 1 DBG). Für die Strafsteuer haftet nur Maik Götze-Müller, weil sich die Liegenschaft in seinem Alleineigentum befindet und keine Hinweise auf eine Anstiftung, Helferschaft oder Mitwirkung vorliegen (Art. 180 und Art. 177 Abs. 1 DBG).</p>									
<p>Frage 6: Es besteht die Möglichkeit einer Selbstanzeige. Bei erstmaliger Selbstanzeige ist diese straffrei möglich; bei wiederholter Selbstanzeige wird die Strafe auf einen Fünftel reduziert (Art. 175 Abs. 4 DBG). Voraussetzungen für eine gültige Selbstanzeige sind, dass (i) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist, (ii) die steuerpflichtige Person die Verwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt und (iii) die steuerpflichtige Person sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht (Art. 175 Abs. 3 und 4 DBG).</p> <p>Bei einer straflosen Selbstanzeige kann die Steuerverwaltung Nachsteuern zzgl. (Verzugs-)Zins erheben (Art. 151 Abs. 1 DBG). Bei einer wiederholten Selbstanzeige kann die Steuerverwaltung Nachsteuern zzgl. (Verzugs-)Zins sowie Strafsteuern geltend machen (Art. 151 Abs. 1 DBG und Art. 175 Abs. 2 und 4 DBG).</p>									
<p>Frage 7: Bei einem Grenzsteuersatz von 13% ist in den Jahren n+1 bis n+4 jeweils eine Unterbesteuerung im Umfang von CHF 3'250.00 eingetreten. Die Nachsteuer beträgt somit für jedes Steuerjahr CHF 3'250.00 zzgl. (Verzugs-)Zins (Art. 151 Abs. 1 DBG). Die Strafsteuer beträgt grundsätzlich das Einfache der hinterzogenen Steuern, mithin CHF 3'250.00. Bei leichtem Verschulden kann die Strafe bis auf einen Drittel reduziert und bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden (Art. 175 Abs. 1 und 2 DBG). Grundsätzlich ist folglich auf Bundesebene mit Nach- und Strafsteuern von CHF 6'500.00 zzgl. (Verzugs-)Zins pro Steuerjahr zu rechnen.</p>									
<p>Frage 8: Die Eheleute können den Rechtsmittelweg beschreiten.</p> <table border="1" data-bbox="209 1870 1268 2056"> <thead> <tr> <th>Anfechtungsobjekt</th> <th>Rechtsmittel</th> <th>Zuständige Instanz</th> <th>Entscheid</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Nach- und Strafsteuerverfügungen</td> <td>Einsprache Art. 132 ff. DBG</td> <td>Kantonale Steuerverwaltung Art. 132 Abs. 1 DBG</td> <td>Einspracheentscheide</td> </tr> </tbody> </table>	Anfechtungsobjekt	Rechtsmittel	Zuständige Instanz	Entscheid	Nach- und Strafsteuerverfügungen	Einsprache Art. 132 ff. DBG	Kantonale Steuerverwaltung Art. 132 Abs. 1 DBG	Einspracheentscheide	
Anfechtungsobjekt	Rechtsmittel	Zuständige Instanz	Entscheid						
Nach- und Strafsteuerverfügungen	Einsprache Art. 132 ff. DBG	Kantonale Steuerverwaltung Art. 132 Abs. 1 DBG	Einspracheentscheide						

Einspracheentscheidung	Beschwerde Art. 140 ff. DBG Evtl. Sprungbeschwerde gemäss Art. 132 Abs. 2 DBG	Kantonale Steuerrekurskommission Art. 140 Abs. 1 DBG	Beschwerdeentscheidung	
Beschwerdeentscheidung (fakultativ; gemäss kantonalem Recht)	Beschwerde (fakultativ; gemäss kantonalem Recht) Art. 145 DBG	Kantonales Verwaltungsgericht (fakultativ; gemäss kantonalem Recht) Art. 145 Abs. 1 DBG	Beschwerdeentscheidung (fakultativ; gemäss kantonalem Recht)	
Beschwerdeentscheidung	Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Art. 146 DBG	Bundesgericht Art. 146 DBG	Bundesgerichtsentscheidung	

Sachverhalt 2	
Frage 9:	
Bei einem Gewinn von CHF 1'200'000.00 beträgt die Gewinnsteuer auf Bundesebene CHF 93'960.00 (CHF 1'200'000.00 x 7.83% ¹ = CHF 93'960.00) Art. 68 und Art. 59 Abs. 1 lit. a DBG	
Gesamtaktiven	CHF 21'200'000.00 100%
Beteiligung Produktions AG	CHF 2'000'000.00 9.43%
Beteiligung Handels AG	CHF 3'000'000.00 14.15%
Beteiligung Subholding AG	CHF 7'000'000.00 <u>33.02%</u>
	56.60%
Anteilige Finanzierungskosten: CHF 350'000.00 x 56.60% = CHF 198'100.00	
Bruttobeteiligungsertrag aus Dividenden	CHF 1'750'000.00
./. 5% Verwaltungskosten	./. CHF 87'500.00 ²
./. anteilige Finanzierungskosten	./. CHF 198'100.00
Nettobeteiligungsertrag	CHF 1'464'400.00
Art. 70 Abs. 1 DBG	
Beteiligungsabzug: (CHF 1'464'400.00/CHF 1'200'000.00) = 122.03% Ein Beteiligungsabzug über 100% wird auf 100% gekürzt.	
Geschuldete Gewinnsteuer (direkte Bundessteuer): CHF 93'960.00 x (100%-100%) = CHF 0.00	
Art. 69 DBG	
Frage 10:	
Bei den übertragenen Aktien handelt es sich um steuerbare Urkunden i.S.v. Art. 13 Abs. 2 lit. a Ziff. 2 StG. Gegenstand der Umsatzabgabe ist die entgeltliche Übertragung von Eigentum an steuerbaren Urkunden, wenn eine der Vertragsparteien oder einer der Vermittler Effekthändler ist (Art. 13 Abs. 1 StG).	
Weil die Holding AG Aktien mit Buchwert von über CHF 10'000'000.00 hält, gilt sie als Effekthändlerin (Art. 13 Abs. 3 lit. d StG).	
Die Holding AG ist abgabepflichtig (Art. 17 Abs. 1 StG). Sie schuldet als Vertragspartei für sich selbst als Effekthändlerin und für Z, der nicht Effekthändler ist, je eine halbe	

¹ Es handelt sich dabei um den effektiven Steuersatz, welcher sich wie folgt berechnet: 8.5%/108.5% = 7.83%.

² Da es sich um eine reine Holding handelt, könnte man sich allenfalls fragen, ob nicht der grösste Teil des Verwaltungsaufwandes auf die Beteiligungsverwaltung entfällt und man somit nicht einen höheren, effektiven Verwaltungsaufwand abziehen müsste (vgl. auch den Wortlaut von Art. 70 Abs. 1 DBG, auf den sich wohl auch die Verwaltung berufen könnte; abweichend: ALTORFER/DUSS, in: Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [DBG], 3. Aufl., Basel 2017, Rz. 16 zu Art. 70 DBG, wonach sich in der Praxis der Abzug von tatsächlichen Kosten aufgrund des Gleichbehandlungsgebots auf Fälle tieferer Verwaltungskosten beschränken müsse).

Abgabe, somit insgesamt eine ganze Abgabe (Art. 17 Abs. 2 lit. b StG). Die Abgabe beträgt vorliegend demnach 1.5 Promille, da von einem Inländer ausgegebene Urkunden vorliegen (Art. 16 Abs. 1 lit. a StG).

Die Umsatzabgabe beträgt CHF 1'200.00 (CHF 800'000.00 x 1.5 Promille).

Frage 11:

Aktiven		Passiven	
Umlaufvermögen		Fremdkapital	
Bank	1'400'000.00	7'000'000.00	Darlehen von Dritten
Anlagevermögen		Eigenkapital	
Div. Aktien (Streub. <10%)	7'000'000.00	5'000'000.00	Aktienkapital
Bet. Produktions AG	2'000'000.00	2'000'000.00	Kap.einlagereserven
Bet. Handels AG	3'000'000.00	5'000'000.00	Übrige ges. Reserven
Bet. Subholding AG	7'000'000.00	2'200'000.00	Gewinnvortrag
Bet. Transport AG	800'000.00		
	21'200'000.00	21'200'000.00	

stille Reserven: keine

Frage 12:

Es handelt sich um einen steuerfreien Kapitalgewinn (Art. 16 Abs. 3 DBG). Es liegt keine Ausnahme vor, d.h. weder bspw. eine indirekte Teilliquidation noch ein Mantelhandel.

Frage 13:

Es handelt sich um eine private Vermögensumschichtung. Die Bareinlage hat für Z keine Einkommenssteuerfolgen.

Frage 14:

Kapitaleinlagen führen nicht zu Gewinnsteuerfolgen (Art. 60 lit. a DBG).

Die Verrechnungssteuer wird auf dem Ertrag beweglichen Kapitalvermögens erhoben (Art. 1 Abs. 1 VSTG). Mangels Leistung der Gesellschaft an den Anteilsinhaber ist keine Verrechnungssteuer geschuldet.

Bei den Stempelabgaben ist die Emissionsabgabe zu prüfen. Diese wird insbesondere auf der Begründung und der Erhöhung des Nennwertes von Aktien inländischer Aktiengesellschaften erhoben (Art. 5 Abs. 1 lit. a StG). Es liegt keine Ausnahme i.S.v. Art. 6 StG vor, insbesondere ist der Freibetrag gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. h StG offensichtlich bereits aufgebraucht.

Die Emissionsabgabe wird bei der Begründung sowie Erhöhung von Beteiligungsrechten auf dem Betrag, welcher der Gesellschaft als Gegenleistung für die Beteiligungsrechte zufließt, mindestens aber auf dem Nennwert erhoben. Aufgrund der Über-pari-Emission sind die Kapitalerhöhungskosten abzugsfähig. Die Emissionsabgabe beträgt vorliegend CHF 70'148.51 $([CHF 7'100'000.00 - CHF 15'000.00] \times [100\%/101\%] \times 1\%; \text{ Art. 8 Abs. 1 lit. a StG})$.

Frage 15:

Es handelt sich um einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn (Art. 16 Abs. 3 DBG). Es liegt kein Transponierungsfall i.S.v. Art. 20a Abs. 1 lit. b DBG vor, weil Z mit weniger als 50% an der Holding AG beteiligt ist.

Ausserdem erfolgt keine Ausschüttung nicht betriebsnotwendiger Substanz, weshalb keine indirekte Teilliquidation vorliegen kann (Art. 20a Abs. 1 lit. a DBG).

Frage 16:

Vorliegend stellt sich die Frage, ob eine indirekte Teilliquidation i.S.v. Art. 20a Abs. 1 lit. a DBG gegeben ist. Dazu müssten folgende Kriterien erfüllt sein:

- Verkauf einer qualifizierenden Beteiligung von mindestens 20%: dies ist im vorliegenden Fall gegeben.
- Ein Systemwechsel (Verkauf der Beteiligung aus dem Privat- in das Geschäftsvermögen): vorliegendenfalls ebenso gegeben;
- Eine Substanzentnahme innerhalb von fünf Jahren: dies ist erfüllt;
- Das Vorliegen von nicht betriebsnotwendiger Substanz: gemäss Angaben im Sachverhalt gegeben;
- Das Vorliegen von handelsrechtlich ausschüttungsfähigen Reserven: ebenfalls erfüllt (vgl. Art. 671 Abs. 3 OR);
- Die Mitwirkung des Verkäufers: Dies ist in casu der kritische Punkt, da die Käufergesellschaft nicht «arm» ist, sondern den Kaufpreis auch ohne die Substanzausschüttung bezahlen könnte (Hinweis: für die Prüfung reicht es, wenn diese soeben erwähnte Problematik erkannt wurde).

Gemäss Kreisschreiben der ESTV Nr. 14 vom 6. November 2007, Ziff. 4.7 kann die Mitwirkung auch bei einer finanzstarken Käufergesellschaft erfüllt sein (unter Verweis auf das Urteil des Bundesgerichts vom 9. Juli 1996, in: ASA 66, 146 E. 5c, bb). Auch eine finanzstarke Käuferin befreit nach dem Kreisschreiben somit nicht automatisch von der möglichen Erfüllung des Tatbestands der indirekten Teilliquidation. Eine Mitwirkung des Verkäufers an einer tatsächlich innerhalb der Ausschüttungssperrfrist vorgenommenen Ausschüttung kann nach der ESTV somit trotzdem gegeben sein (M. Simonek, Unternehmenssteuerrecht, Entwicklungen 2007, Bern 2008, S. 25 FN 71; eher kritisch zur Annahme einer indirekten Teilliquidation in diesem Fall wohl M. Reich/A. Helbing/F. Duss, in: M. Zweifel/M. Beusch (Hrsg.), Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 3. Auflage, Basel 2017, Art. 20a DBG N 43 am Ende). In einem solchen Fall sind dann aber strenge Anforderungen an die Mitwirkung des Verkäufers zu stellen (so F. Richner/W. Frei/S. Kaufmann/T. F. Rohner, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 4. Auflage, Zürich 2021, § 20a StG/ZH N 51). Im vorliegenden Fall wäre bei der Beurteilung wohl zu berücksichtigen, dass der Verkäufer an der Käufergesellschaft beteiligt ist, wenngleich bloss mit einer Minderheitsbeteiligung.

Falls eine indirekte Teilliquidation angenommen wird, ist der steuerbare Kapitalertrag bei Z im Nachsteuerverfahren zu besteuern (Art. 20a Abs. 1 lit. a DBG). Das Teilbesteuerungsverfahren gemäss Art. 20 Abs. 1^{bis} DBG ist anwendbar.

Die Substanzdividende ist grundsätzlich als steuerbarer Ertrag bei der Holding AG zu erfassen (Buchwertprinzip). Sofern keine korrespondierende Abschreibung vorzunehmen

ist, fließt die Ausschüttung in den steuerbaren Gewinn ein (Art. 58 DBG), wobei eine Eliminierung oder zumindest Milderung mittels Beteiligungsabzug erfolgt (Art. 69 DBG).	
Frage 17: Bei Einhaltung der 5-jährigen Sperrfrist gemäss Art. 20a Abs. 1 lit. a DBG wäre keine indirekte Teilliquidation erfolgt und Steuerfolgen hätten vermieden werden können. Die Parteien hätten somit den Aktienkaufvertrag entsprechend formulieren und eine die Substanz ausschüttung verbietende Vertragsklausel stipulieren müssen.	

Sachverhalt 3	
<p>Sachverhalt 3.1.</p> <p>Frage 18: Unternehmensberatungsdienstleistungen sind als steuerbare Dienstleistungen i.S.v. Art. 18 Abs. 1 MWSTG i.V.m. Art. 3 lit. e MWSTG zu qualifizieren. Frau X. ist im Register mehrwertsteuerpflichtiger Personen eingetragen und gilt deshalb als Steuersubjekt gemäss Art. 10 Abs. 1 MWSTG. Unternehmensberatungsleistungen unterliegen dem Normalsatz von aktuell 7.7% (Art. 25 Abs. 1 MWSTG). Folglich ist auf der Rechnung unter anderem ein Steuerbetrag von CHF 770.00 und ein Steuersatz von 7.7% auszuweisen (Art. 26 Abs. 2 lit. f MWSTG; falls der Rechnungsbetrag inkl. MWSt erfolgt, genügt die Angabe des Steuersatzes).</p>	
<p>Frage 19: Beim Saldosteuersatz schliesst die Bemessungsgrundlage die Steuer ein (Art. 37 Abs. 2 MWSTG). Dementsprechend ist der genehmigte Saldosteuersatz von 5.9% auf einem Betrag von CHF 10'770.00 zu erheben. Daraus resultiert ein geschuldeter Steuerbetrag von CHF 635.43 (CHF 10'770 x 5.9% = CHF 635.43).</p>	
<p>Frage 20: Bei Abrechnung nach der Saldosteuersatzmethode ist kein Vorsteuerabzug möglich respektive wird die Vorsteuer bei der Ermittlung der Steuerforderung grundsätzlich nicht berücksichtigt (Art. 37 Abs. 2 MWSTG). Die Saldosteuersätze berücksichtigen die branchenüblichen Vorsteuerquoten (Art. 37 Abs. 3 MWSTG). Dies gilt auch bei Sachverhalten der Einlageentsteuerung gemäss Art. 32 MWSTG. Dementsprechend hat das Einbringen des Mobiliars aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen für Frau X. keine Mehrwertsteuerfolgen.</p>	
<p>Frage 21: Tätigkeiten als Versicherungsmaklerin gelten als von der Steuer ausgenommene Tätigkeiten (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 18 lit. d MWSTG). Weil nach der Saldosteuersatzmethode abgerechnet wird und deshalb keine Vorsteuerkorrektur gemäss Art. 30 MWSTG vorzunehmen ist, hat die Tätigkeit als Versicherungsmaklerin vorliegend keine relevanten Mehrwertsteuerfolgen.</p>	
<p>Frage 22: Es erfolgt eine Vorsteuerkorrektur gemäss Art. 30 Abs. 1 MWSTG. Die Vorsteuern im Zusammenhang mit den für ausgenommene Leistungen verwendeten Vorleistungen können nicht geltend gemacht werden.</p> <p>Die Option für die Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen ist für Versicherungsmaklertätigkeiten ausgeschlossen (Art. 22 Abs. 2 lit. a MWSTG), weshalb die Vorsteuerkorrektur nicht vermieden werden kann.</p>	

Frage 23:

Frau X. kann den Rechtsmittelweg beschreiten.

Anfechtungsobjekt	Rechtsmittel	Zuständige Instanz	Entscheid
Verfügung	Einsprache Art. 83 MWSTG	Eidgenössische Steuerverwaltung Art. 83 Abs. 2 MWSTG	Einspracheent- scheid
Einspracheent- scheid	Beschwerde Evtl. Sprungbe- schwerde gemäss Art. 83 Abs. 4 MWSTG	Bundesverwal- tungsgericht Art. 83 Abs. 4 MWSTG	Beschwerdeent- scheid
Beschwerdeent- scheid	Beschwerde in öf- fentlich-rechtlichen Angelegenheiten	Bundesgericht	Bundesgerichts- entscheid

Sachverhalt 3.2.**Frage 24:**

Die Einfuhr einer Rohstofflieferung zu einem Preis von CHF 100'000.00 unterliegt der Einfuhrsteuer (Art. 52 Abs. 1 lit. a MWSTG). Auf dem Betrag von CHF 100'000.00 (exkl. MWSt) ist die Einfuhrsteuer zum Normalsatz von 7.7% abzuliefern (Art. 54 Abs. 1 lit. a MWSTG und Art. 55 Abs. 1 MWSTG). Folglich hat die Werkzeug AG Mehrwertsteuern im Umfang von CHF 7'700.00 abzuliefern.

Die von der Werkzeug AG entrichtete Einfuhrsteuer kann sie im Rahmen der Mehrwertsteuerabrechnung wiederum als Vorsteuer abziehen (Art. 28 Abs. 1 lit. c MWSTG).

Frage 25:

Die Ausfuhr von Fertigfabrikaten ist eine von der Steuer befreite Leistung (Art. 23 Abs. 2 Ziff. 1 MWSTG). Es erfolgt weder eine Vorsteuerkorrektur noch eine Vorsteuerkürzung (Art. 29 und 33 MWSTG e contrario). Der Vorsteuerabzug kann vollumfänglich geltend gemacht werden.

Frage 26:

Die Werkzeug AG ist mehrwertsteuerpflichtig und damit Steuersubjekt (Art. 10 Abs. 1 MWSTG).

Die Bestimmung des Ortes der von der Anwaltskanzlei Müller und Meier erbrachten Dienstleistungen richtet sich nach dem Empfängerortsprinzip, womit die Dienstleistungen als im Inland erbracht gelten (Art. 8 Abs. 1 MWSTG).

Aufgrund des Sachverhaltes kann davon ausgegangen werden, dass die Anwaltskanzlei Müller und Meier in der Schweiz von der Steuerpflicht befreit ist (Art. 10 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 MWSTG).

Die Verrechnung des Gutachtens unterliegt somit der Bezugsteuerpflicht (Art. 45 Abs. 1 lit. a MWSTG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 sowie Art. 10 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 MWSTG).

Die Werkzeug AG ist nach Art. 10 MWSTG steuerpflichtig, weshalb sie für den Dienstleistungsbezug die Mehrwertsteuer zum Normalsatz zu deklarieren hat (Art. 45 Abs. 2

MWSTG i.V.m. Art. 46 und 25 Abs. 1 MWSTG). Gleichzeitig kann sie hierauf den Vorsteuerabzug geltend machen (Art. 28 Abs. 1 lit. b MWSTG), sofern keine Vorsteuerkorrektur nötig ist, was aufgrund der Angaben im Sachverhalt nicht abschliessend beurteilt werden kann.	
---	--